



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz



Rechtssicheres Scannen nach ResiScan und regelungstechnische Umsetzung in der Justiz am Beispiel der OT-Leit-ERV

Dr. Astrid Schumacher (Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik) und Ministerialrat Walther Bredl
(Bayerisches Staatsministerium der Justiz)



Themen:

- Ausgangslage und Prognose für den ERV
- Rechtssicheres Scannen in der Justiz?
- Anwendung der TR ResiScan?
- Gesetzliche Anforderungen
- Herausforderungen, Optimierungspotenzial
- Rechtliche Betrachtung
- Module der TR ResiScan
- Einbindung von Regelungen über das Scannen in das Regelungswerk der Justiz



Ausgangslage und Prognose für den ERV:

- ERV-Strategie der Landesjustizverwaltungen von 2011
 - Breite Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bis 2020
 - Durchgängiger Workflow mit elektronischer Akte
- E-Justice-Gesetz von 2013
 - Verbindliche Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Zivil- und Fachgerichten bis 2018
 - Keine obligatorische E-Akte



Ausgangslage und Prognose für den ERV:

- ERV ist für sog. „Naturalparteien“ weiterhin fakultativ
- ERV ist für sog. „professionelle Verfahrensbeteiligte bis 1.1.2020, längstens bis 1.1.2022 fakultativ
- Sämtliche Rechtsanwälte verfügen ab spätestens 1.1.2016 über eine für den ERV geeignete Infrastruktur



Ausgangslage und Prognose für den ERV:

- Prognosen:
 - Der elektronische Rechtsverkehr wird in den kommenden Jahren erheblich ausgedehnt
 - Die elektronische Aktenführung gewinnt in den nächsten Jahren an Bedeutung, wird jedoch zumindest mittelfristig die Breite des elektronischen Rechtsverkehrs nicht erreichen
 - Bei Führung elektronischer Akten wird noch langfristig eine Transformation von Papierdokumenten in elektronische Dokumente erforderlich sein



Rechtssicheres Scannen in der Justiz:

- Anwendungsbereiche
 - Fall 1
Transformation von Papierdokumenten in elektronische Dokumente im laufenden Verfahren (elektronische Akte)
 - Fall 2
Transformation von Papierakten in ein Datenträgerarchiv nach Abschluss des Verfahrens (Ersetzung der Papierakten durch digitale Speicherung)
- Betrachtungsgegenstand im Folgenden ist Fall 1



Rechtssicheres Scannen in der Justiz:

- Abweichende formale Anforderungen an den Transfervermerk nach dem Justizkommunikationsgesetz und nach dem sog. „E-Justice-Gesetz“
 - Justizkommunikationsgesetz:
Keine ausdrückliche Feststellung der Identität zwischen Papieroriginal und Scanergebnis, aber Transfervermerk für jedes Dokument mit Angabe des für die Übertragung Verantwortlichen (ohne Signatur)
 - E-Justice-Gesetz:
 - Scannen nach dem Stand der Technik
 - Bildliche und inhaltliche Übereinstimmung ist ausdrücklich vorgeschrieben
 - Transfervermerk entfällt (Zeitstempel genügt)



Rechtssicheres Scannen in der Justiz:

- Elektronische Akten machen an den Landesgrenzen nicht Halt
- Bei der Umsetzung von § 298a ZPO aktuell und künftig bestehen Handlungsspielräume
- Eine länderübergreifende Abstimmung des automatisierten Scanprozesses ist deshalb erforderlich



Anwendung der TR ResiScan?

- Zuverlässige Transformation ist heute wie künftig Voraussetzung für eine verbindliche elektronische Akte
- Grundlage dafür sind technische Standards
- TR ResiScan wird in der Begründung des Regierungsentwurfs für das E-Justice-Gesetz ausdrücklich referenziert

Rechtlich-technischer Rahmen:

- Mediumwechsel von analogen in elektronische Daten
- Rechtlich bedeutsam:
die dem Papier immanenten Sicherheitsmerkmale zum
Integritäts- und Authentizitätsschutz gehen verloren

Wesentliche Fragen im Rahmen der TR:

- (rechtliche und) *technisch-organisatorische Anforderungen an den Scanprozess und das Scanprodukt*
- Erreichung eines möglichst hohen, dem Original angenäherten Beweiswert des Scanproduktes für ein Gerichtsverfahren



Gesetzliche Anforderungen

□ **Unterschiedliche rechtliche Anforderungen** an das ersetzende Scannen hinsichtlich Inhalt und Wortlaut - Ausnahme: qelSig → z.B. §§ 110a Abs. 2, 110d SGB IV

- **Aktuelle Beispiele neben § 298a ZPO:**

- **§ 371b ZPO: Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden**

*„Wird eine öffentliche Urkunde nach dem **Stand der Technik** von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt die Bestätigung vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung.“*

- **§ 7 EGovG: Übertragen und Vernichten des Papieroriginals**

Erlaubnis zum ersetzenden Scannen mit Verweis auf TR ResiScan, umfasst Teilbereich der Bundesbehörden

*„Die Behörden des Bundes sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem **Stand der Technik** sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.“*

□ Strukturierte Lösungen, die eine Vernichtung des Originals unter maximal erreichbarer Wahrung der Rechts- und Beweissicherheit ermöglichen

□ Berücksichtigung der heterogenen Prüf-Landschaft, vgl. u.a.:

□ **DOMEA**



→ Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit

□ **GoBS (→ GoBIT?)**



Bundesministerium
der Finanzen

□ **GDPdU**



□ **IDW-FAIT**

□ **TÜV-IT-Zertifizierung nach PK-DML (VOI)**





Rechtliche Betrachtung



Scannen von Papierdokumenten und Vernichtung der Originale

Rechtsfragen



Zulässigkeit

Dokumentations-,
Aktenführungs- und
Dokumentationspflichten

Beweiswert

Teilweise Regelungen zum
ersetzenden Scannen im
jeweiligen Fachrecht (tlw.
Homogenität der Regelungen)

Gegenstand des
Augenscheins (§ 371 Abs. 1
S. 2 ZPO); Vernichtung des
Originals führt zu einer
Verschlechterung der
Beweissituation



Anlage R

Unverbindliche rechtliche Erläuterungen zur Anwendung der TR RESISCAN

Ziel:

- Erläuterung der Zusammenhänge zwischen Recht und TR RESISCAN
- Darstellung der aktuellen Rechtslage
- Hilfestellung für den Anwender bei der Einordnung und Beantwortung rechtlicher Fragen und Probleme

Aufbau:

- Sicherheitsziele und exemplarische Schutzbedarfsanalysen
- Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit ersetzendem Scannen

Modularer Maßnahmenkatalog

Aufbaumodule mit zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen

Zusätzliche Maßnahmen
bei Schutzbedarf „**sehr hoch**“
bzgl. **Integrität**

Zusätzliche Maßnahmen
bei Schutzbedarf „**sehr hoch**“
bzgl. **Vertraulichkeit**

Zusätzliche Maßnahmen
bei Schutzbedarf „**sehr hoch**“
bzgl. **Verfügbarkeit**

Zusätzliche Maßnahmen
bei Schutzbedarf „**hoch**“
bzgl. **Integrität**

Zusätzliche Maßnahmen
bei Schutzbedarf „**hoch**“
bzgl. **Vertraulichkeit**

Zusätzliche Maßnahmen
bei Schutzbedarf „**hoch**“
bzgl. **Verfügbarkeit**

Generelle Maßnahmen bei der Verarbeitung von Dokumenten mit erhöhtem Schutzbedarf.

Basismodul

Maßnahmen in der
**Dokumenten-
vorbereitung**

Maßnahmen
beim
Scannen

Maßnahmen bei der
Nachverarbeitung

Maßnahmen bei der
Integritätssicherung

Grundlegende Anforderungen

Organisatorische
Maßnahmen

Personelle
Maßnahmen

Technische
Maßnahmen

Das Basismodul (für alle) – Beispiele

Sorgfältige Vorbereitung
der Papierdokumente

Zugangs- und
Zugriffskontrollen

Durchführung der
Vollständigkeitsprüfung

Festlegung von Verantwortlichkeiten,
Regelung zur Wartungsarbeiten

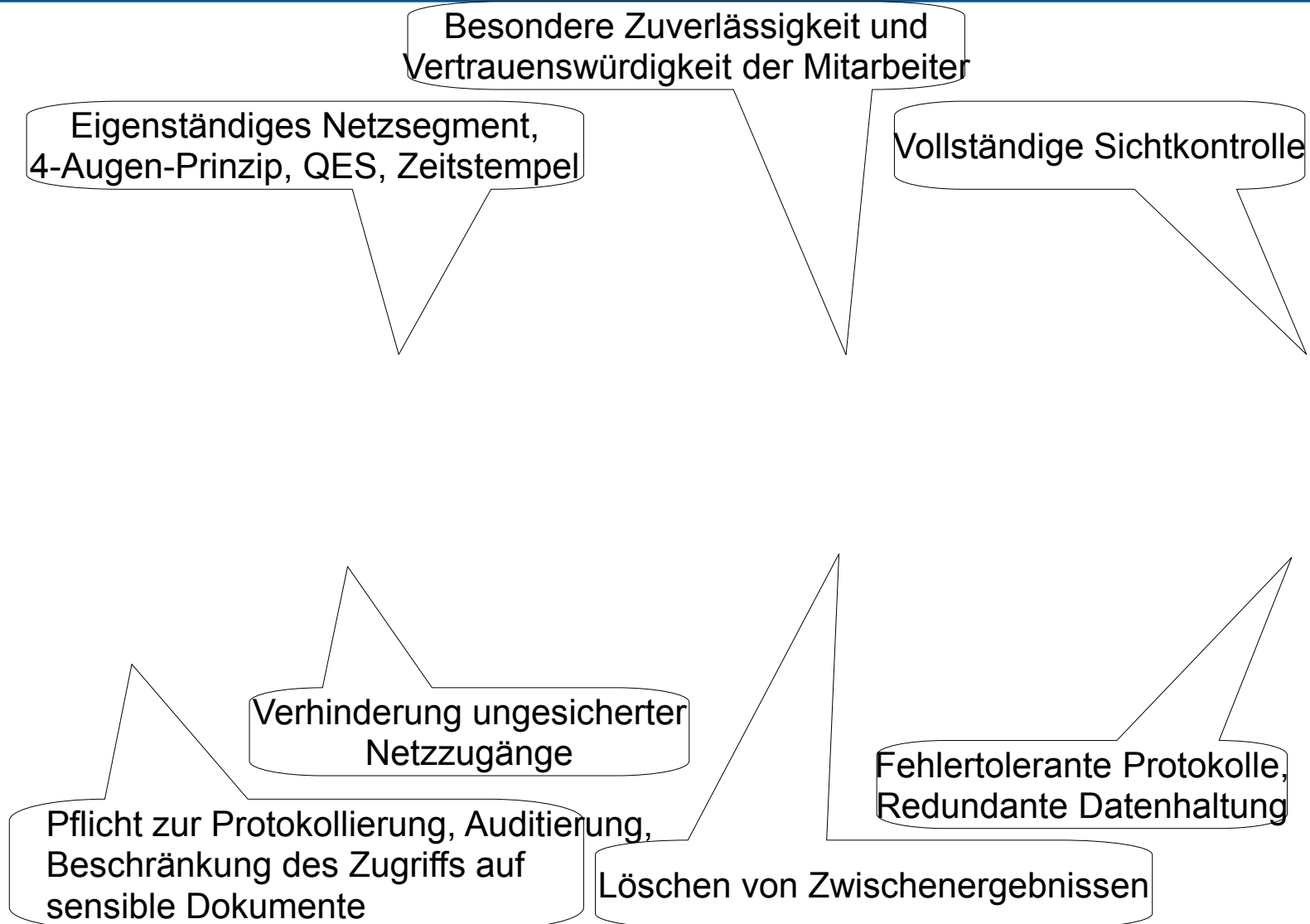
Sensibilisierung,
Schulung

MUSS: Verfahrensdokumentation,
Fachliche Schutzbedarfsanalyse

Schutz vor Schadprogrammen,
Festlegung der zulässigen
Kommunikationsverbindungen



Aufbaumodul – Beispiele





Perspektive

Technisch-Organisatorisch

- **Orientierungshilfe** für das ordnungsgemäße Scannen
- **Konformitätsbewertung, u.a. iRe Zertifizierung**
- **Obj. Beurteilung** durch unabhängige Prüfkriterien
- **Standardisierte Vorgehensweise** beim ersetzenden Scannen:
Erhöhung der Produktsicherheit
- **Empfehlungen** für Ausschreibung und Beschaffung
- **Spezifikationen** für Produkte und Lösungen



Rechtlich

- Erleichterung der **Beweiswürdigung** durch die Gerichte: Nachweis durch Simulationsstudie erbracht
- **Referenzierung** in Rechtsvorschriften sowie Erleichterung der Schaffung neuer **Zulässigkeitstatbestände: eGovG, ERV-G**
- **Einheitliche Auslegung** nach bestehenden und zukünftigen Regelwerken erleichtert die tatsächliche und rechtliche Interpretation



Einbindung von Regelung über das Scannen in das Regelungswerk der Justiz

- Der Homogenisierung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte dienen
 - Musterrechtsverordnungen (ERV, eAkte)
 - Musterbekanntmachung im Internet (Details)
 - OT-Leit-ERV (insbesondere Anlage „Technische Rahmenvorgaben“)



Einbindung von Regelung über das Scannen in das Regelungswerk der Justiz

- Die BLK-Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr prüft derzeit, welche Regelungen der TR ResiScan für den Scanprozess in der Justiz angewandt werden sollen
- Ausgangsbasis hierfür ist eine Schutzbedarfsanalyse, die im Entwurf vorliegt.



Einbindung von Regelung über das Scannen in das Regelungswerk der Justiz

- Mögliches Regelungskonstrukt:
 - Abstrakte Regelung über die Anlegung elektronischer Akten in der Musterrechtsverordnung für die elektronische Aktenführung
 - Detailregelungen in der OT-Leit-ERV (Technische rahmenvorgaben oder eigene Anlage)
- Vorgehen:
 - Erstellung der Entwürfe in der AG ERV
 - Abstimmung in der BLK
 - Beschlussfassung im E-Justice-Rat



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**